Mitteilung 791

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1084

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0336/FR

Reaktion der Kommission auf die Antwort eines Mitgliedstaats/Landes, der/das einen Entwurf in Bezug auf Bemerkungen (5.2)/eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) notifiziert

MSG: 20261084.DE

1. MSG 791 IND 2025 0336 FR DE 30-12-2025 15-04-2026 COM REACTION COM 30-12-2025

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0336/FR - X30M - Textilien und Ausstattung

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (im Folgenden „Richtlinie 2015/1535“) notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 27. Juni 2025 den „Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Textilindustrie“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Die Kommission hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2015/1535 am 30. September 2025 eine ausführliche Stellungnahme und Bemerkungen zu dem notifizierten Entwurf abgegeben. Die französischen Behörden antworteten am 10. Februar 2026 auf die ausführliche Stellungnahme und die Bemerkungen der Kommission.

I. Einleitung

Die Dienststellen der Kommission danken den französischen Behörden für ihre Antwort und für die zusätzlichen Erläuterungen. Nach sorgfältiger Prüfung sind die Kommissionsdienststellen jedoch der Auffassung, dass die in der ausführlichen Stellungnahme dargelegten Bedenken aus den nachstehend erläuterten Gründen durch die Antwort nicht zufriedenstellend ausgeräumt werden.

II. Zur ausführlichen Stellungnahme

Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die französischen Behörden geben an, dass sie beabsichtigen, den notifizierten Entwurf zu ändern, um die Einhaltung von Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) zu gewährleisten. Insbesondere bekunden sie ihre Absicht, den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs auf in Frankreich oder außerhalb der Union niedergelassene Anbieter zu beschränken und in Bezug auf in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter einen Mechanismus einzuführen, der die Anwendung des in Artikel 3 Absatz 4 der genannten Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeverfahrens ermöglicht.

Die Dienststellen der Kommission begrüßen die Absicht, den notifizierten Entwurf zu ändern, um den in der ausführlichen Stellungnahme geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen. Da der geänderte Text jedoch nicht übermittelt wurde, ist die Kommission nicht in der Lage zu beurteilen, ob die vorgesehenen Änderungen die Einhaltung des in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/31/EG verankerten Herkunftslandprinzips wirksam gewährleisten oder ob die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 in der Praxis erfüllt würden.

Die Dienststellen der Kommission fordern daher die französischen Behörden auf, den geänderten Entwurf zu übermitteln, sobald dieser vorliegt.

Gesetz über digitale Dienste

i. Vollständige Harmonisierungswirkung des Gesetzes über digitale Dienste

Die französischen Behörden machen geltend, dass der notifizierte Entwurf mit der Verordnung (EU) 2022/2065 („Gesetz über digitale Dienste“) vereinbar sei. Sie legen dar, dass das Gesetz über digitale Dienste nur die Bereiche harmonisiere, die es spezifisch und erschöpfend regelt, und dass Kapitel III Abschnitt 4 sowie die Artikel 26, 34, 35 und 39 die Mitgliedstaaten nicht daran hindere, zusätzliche nationale Anforderungen zu erlassen, mit denen im Allgemeininteresse liegende berechtigte Ziele verfolgt werden. Mit Verweis auf Erwägungsgrund 9 des Gesetzes über digitale Dienste machen die französischen Behörden ferner geltend, dass die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen außerhalb der von der Verordnung erfassten Bereiche erlassen oder beibehalten und auch innerhalb ihres Anwendungsbereichs Maßnahmen einführen können, mit denen andere Ziele verfolgt werden als diejenigen, die mit dem Gesetz über digitale Dienste speziell verfolgt werden.

Die Dienststellen der Kommission können dieser Auslegung nicht zustimmen. Wie in der ausführlichen Stellungnahme dargelegt, werden mit dem Gesetz über digitale Dienste harmonisierte Vorschriften hinsichtlich der Pflichten und Zuständigkeiten von Anbietern von Vermittlungsdiensten festgelegt. Nach Artikel 288 Absatz 2 AEUV ist eine Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, keine Maßnahmen erlassen dürfen, die die Tragweite oder die Wirkungen einer Verordnung verändern oder ihre einheitliche Anwendung untergraben (Urteil vom 15. November 2012, Al-Aqsa gegen den Rat und Niederlande gegen Al-Aqsa, C-539/10 P und C-550/10 P, EU:C:2012:711, Rn. 86 und 87).

Der Erwägungsgrund 9 ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Er erteilt den Mitgliedstaaten nicht die Befugnis, zusätzliche Anforderungen in Bereichen einzuführen, die durch das Gesetz über digitale Dienste harmonisiert sind, es sei denn, die Verordnung sieht ausdrücklich eine solche Möglichkeit vor. In ihm wird klargestellt, dass andere nationale Rechtsvorschriften, mit denen Ziele verfolgt werden, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen, neben diesem Gesetz bestehen können, sofern sie mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

Im vorliegenden Fall werden mit dem notifizierten Entwurf zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Vermittlungsdiensten, insbesondere Online-Plattformen, in Bezug auf die Anzeige von Werbe- und Sensibilisierungsbotschaften sowie die Informationen, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt werden müssen, eingeführt. Wie in der ausführlichen Stellungnahme dargelegt, fallen diese Angelegenheiten in die vollständig harmonisierten Bereiche des Gesetzes über digitale Dienste, auch die Transparenz von Online-Werbung und die Gestaltung und Organisation der Schnittstellen von Online-Plattformen, die es Unternehmern ermöglichen, ihren Informationspflichten nachzukommen.
Die Kommissionsdienststellen sind daher der Auffassung, dass diese Bestimmungen die im Gesetz über digitale Dienste festgelegten Verpflichtungen ergänzen, was zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und erheblicher Rechtsunsicherheit führt.

ii) Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung

Die französischen Behörden geben an, dass sie bei der Ausarbeitung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften

sicherstellen werden, dass deren Bestimmungen nicht Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste zuwiderlaufen. Es wurde jedoch kein überarbeiteter Text übermittelt. Wie in der ausführlichen Stellungnahme erläutert, bleibt unklar, wie Anbieter von Online-Plattformen feststellen könnten, ob sie in den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs fallen, oder wie sie der Verpflichtung zur Anzeige von Sensibilisierungsbotschaften und den Werbebeschränkungen nachkommen könnten, ohne Maßnahmen zur allgemeinen Überwachung zu treffen oder zusätzliche Nachforschungen zu betreiben.

Da kein überarbeiteter Entwurf übermittelt wurde, bleiben die Kommissionsdienststellen bei ihren Bedenken hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste.

iii) Überwachungs- und Durchsetzungssystem

In ihrer Antwort machen die französischen Behörden geltend, dass Artikel 49 des Gesetzes über digitale Dienste die Benennung mehrerer zuständiger Behörden nicht ausschließe und dass daher neben dem bevollmächtigten französischen Koordinator für digitale Dienste (der französischen Medienregulierungsbehörde ARCOM) auch die Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) mit Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen betraut werden könne. Sie sind der Auffassung, dass Artikel 5 des notifizierten Gesetzentwurfs das Gesetz über digitale Dienste nicht beeinträchtigt.
Die Dienststellen der Kommission bestreiten nicht, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 des Gesetzes über digitale Dienste eine oder mehrere zuständige Behörden benennen können. Wenn jedoch nationale Bestimmungen Angelegenheiten regeln, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen, muss ihre Überwachung und Durchsetzung im Rahmen des durch Kapitel IV der genannten Verordnung geschaffenen Systems und im Einklang mit den darin vorgesehenen Mechanismen für die Zuweisung von Befugnissen, die Zusammenarbeit und die Kohärenz erfolgen.
Wie in der ausführlichen Stellungnahme dargelegt, könnte Artikel 5 des notifizierten Entwurfs, soweit er Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse in Bezug auf Verpflichtungen, die in den Anwendungsbereich der DSA fallen, außerhalb des in Kapitel IV festgelegten Rahmens überträgt, die Wirksamkeit und Kohärenz des durch die Verordnung geschaffenen Durchsetzungssystems beeinträchtigen.
Die Möglichkeit, mehrere zuständige Behörden zu benennen, erlaubt es den Mitgliedstaaten nicht, parallele oder autonome Systeme zur Durchsetzung von Verpflichtungen einzuführen, die unter das Gesetz über digitale Dienste fallen.
Die Dienststellen der Kommission halten daher an den in der ausführlichen Stellungnahme geäußerten Bedenken fest.

Abfallrahmenrichtlinie

i. Zu den Kriterien für die Öko-Modulation der Beiträge im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (Ziffer 2.1 der französischen Antwort)
Die Kommission nimmt die Erläuterungen der französischen Behörden zu den nationalen Verfahren zur Festlegung der Kriterien für die Öko-Modulation der Beiträge im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung sowie zu deren Höhe zur Kenntnis. Den übermittelten Informationen zufolge müssen gemäß den französischen Rechtsvorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung alle betroffenen Interessenträger im Einklang mit der Abfallrahmenrichtlinie in die Verfahren einbezogen werden.
Die Kommission nimmt die Informationen über das Schreiben vom 15. Januar 2026 zur Kenntnis, das gemeinsam von den Ministern für den ökologischen Wandel, die biologische Vielfalt und internationale Verhandlungen über Klima und Natur und dem beigeordneten Minister für den ökologischen Wandel unterzeichnet wurde und in dem die für die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien zuständige Organisation (REP TLC) aufgefordert wird, einen Aktionsplan für die Umsetzung des Malus zu erstellen, und betont, dass sämtliche Interessenträger des Sektors umfassend einbezogen werden müssen. Die Kommission möchte jedoch betonen, dass der Wortlaut des Schreibens nicht in die vorliegende Antwort der französischen Behörden aufgenommen wurde.
Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen fordert die Kommission die französischen Behörden auf, die folgenden Punkte klarzustellen:
— wurden die im Entwurf des Artikels 541-10-27 Absatz III vorgesehenen Sanktionen für Produkte, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, nach Konsultation der Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung

(Commission inter-filières de responsabilité élargie des producteurs) festgelegt? Dies geht aus den eingegangenen Informationen nicht hervor.
- Soll der Entwurf des Artikels L541-10-27 Absatz III entsprechend den Ergebnissen des Aktionsplans, mit dessen Ausarbeitung die REP TLC beauftragt wurde, geändert werden? Da der Entwurf des Artikels L541-10-27 Absatz III bereits die Höhe der Sanktionen für Produkte festlegt, die der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) unterliegen (Malus), ist unklar, wie der Aktionsplan der PRO die Festlegung des Malus beeinflussen würde.

ii) Zur Höhe der Sanktionen (Punkt 2.2 der französischen Antwort)
Die Kommission nimmt die Erläuterungen der französischen Behörden zur Höhe der Beiträge, die mit dem Gesetzentwurf eingeführt werden sollen, zur Kenntnis.
Auch in diesem Fall bittet die Kommission die französischen Behörden, wie bei dem oben genannten Punkt 2.1 folgende Punkte klarzustellen:
— wurden die im Entwurf des Artikels 541-10-27 Absatz III vorgesehenen Sanktionen für Produkte, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, nach Konsultation der Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung (Commission inter-filières de responsabilité élargie des producteurs) festgelegt? Dies geht aus den eingegangenen Informationen nicht hervor.
- Soll der Entwurf des Artikels L541-10-27 Absatz III entsprechend den Ergebnissen des Aktionsplans, mit dessen Ausarbeitung die REP TLC beauftragt wurde, geändert werden? Da der Entwurf des Artikels L541-10-27 Absatz III bereits die Höhe der Sanktionen für Produkte festlegt, die der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) unterliegen (Malus), ist unklar, wie der Aktionsplan der PRO die Festlegung des Malus beeinflussen würde.

iii) Über die Verwendung der Sanktionen zur Vergütung „guter“ Erzeuger (Ziffer 2.3 der französischen Antwort)
Die Kommission nimmt die Antwort der französischen Behörden zur Kenntnis und vermerkt, dass diese die Bemerkungen der Kommission akzeptieren und berücksichtigen werden.

III. Schlussbemerkungen

Aus den oben dargelegten Gründen sind die Kommissionsdienststellen der Auffassung, dass die von den französischen Behörden übermittelten Antworten die in der ausführlichen Stellungnahme vom 30. September 2025 geäußerten Bedenken nicht zufrieden stellend ausräumen. Sie halten daher an ihrer Einschätzung fest, dass der notifizierte Entwurf in seiner derzeitigen Form mit dem Unionsrecht unvereinbar ist.

Die Dienststellen der Kommission sind nach wie vor offen für eine enge Zusammenarbeit und Diskussion über mögliche Lösungen für die ermittelten Probleme unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts.

****
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu